

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.265

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2019

RRB-Nr.: 1118/2019 vom 30. Oktober 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine Wiederholung der Abstimmung in Moutier!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die für ungültig erklärte Abstimmung, die am 18. Juni 2017 in Moutier stattgefunden hat, nicht wiederholt wird.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Ungültigkeit der Abstimmung, die am 18. Juni 2017 in Moutier stattgefunden hat, in zweiter Instanz bestätigt.

Es wurden namentlich schwere Rechtsverletzungen und eine unzulässige Propaganda durch die separatistische Mehrheit des Gemeinderates und durch den Stadtpräsidenten festgestellt.

Wenn man bei einer Prüfung betrügt, bekommt man im Prinzip keine zweite Chance. Das soll auch hier so sein. Die separatistische Mehrheit der Stadtbehörden hat grosse Schuld auf sich geladen, und die bernischen Behörden und ein grosser Teil der Bevölkerung haben das Vertrauen in sie verloren.

Unter diesen Umständen ist es nicht zulässig, dieser separatistischen Mehrheit eine zweite Chance zu geben und wieder von vorne zu beginnen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 wurde auch vom Verwaltungsgericht für ungültig erklärt. Der Entscheid kann ans Bundesgericht weitergezogen werden, was ein monatelanges Verfahren bedeutet. Die politischen Diskussionen über einen zweiten Urnengang können indessen schon vorher geführt werden, zumal ein rasches Handeln auf politischer Ebene im Grossen Rat angezeigt ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 beruhte auf dem Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG), das noch immer in Kraft ist. Auf dieser kantonalen Rechtsgrundlage erhielt die Gemeinde Moutier das Recht, sich über ihre künftige Kantonszugehörigkeit zu äussern.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen und ist somit rechtskräftig. Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 wird damit definitiv annulliert. Gemäss Verwaltungsgericht wurde diese Abstimmung durch schwere Unregelmässigkeiten und Rechtsverletzungen überschattet. Es hat somit noch kein gültiger Urnengang stattgefunden, und die Stimmberechtigten von Moutier konnten ihren Willen noch nicht gültig zum Ausdruck bringen.

Eine Wiederholung der Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit wurde im KBJG nicht spezifisch geregelt. Grundsätzlich gilt, dass eine gerichtlich annullierte Abstimmung wiederholt werden kann. Sobald die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, haben die Stimmberechtigten das Recht auf eine Abstimmung, bei der die freie Willensäusserung und die unverfälschten Stimmabgaben gewährleistet sind. Die Wiederholung der Abstimmung bedarf neuer Beschlüsse seitens der Behörden (im Falle von Moutier seitens der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden), wie die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit mehreren annullierten Abstimmungen zeigt.

Der Regierungsrat geht vom Grundsatz aus, dass die Berechtigungen zur Durchführung einer Abstimmung (im Sinne von Artikel 3 KBJG) sowie zur Anordnung besonderer Massnahmen (im Sinne von Artikel 8 KBJG) auch für die allenfalls nötige Wiederholung der Abstimmung gelten, und zwar auch dann, wenn diese zwangsläufig nach Ablauf der festgeschriebenen Fristen stattfindet. Es handelt sich nicht um eine neue Abstimmung, die den im KBJG festgelegten Fristen untersteht, sondern um eine Wiederholung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 (mit noch zu definierenden, engen Vorgaben), um die fristgerecht ersucht worden war.

Die gesamte Bevölkerung von Moutier muss darauf vertrauen können, dass bei einer neuerlichen Abstimmung die demokratischen Rechte eingehalten werden und dass alle Stimmberechtigten ihre Stimme frei abgeben können. Ohne entsprechende Korrekturen würde eine Wiederholung der Abstimmung nichts zur demokratischen Lösung des Konflikts beitragen. Würde die Abstimmung vom 18. Juni 2017 einfach unter denselben Bedingungen wiederholt, hätte sie angesichts der vom Gericht festgestellten schweren Rechtsverletzungen und Unregelmässigkeiten weder Sinn noch Legitimität.

Nicht der Gemeinderat, sondern die Stimmberechtigten der Gemeinde haben ein Recht auf eine Wiederholung der Abstimmung. Demnach verfängt das Argument des Motionärs nicht, wonach die Gemeindebehörden aufgrund der festgestellten Unregelmässigkeit das Recht auf eine Abstimmungswiederholung verwirkt hätten. Hingegen wird bei den vom Regierungsrat getroffenen besonderen Massnahmen den Bemerkungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf das Handeln der Gemeindebehörden Rechnung zu tragen sein.

Der Regierungsrat wird sich bei seinen Arbeiten zur definitiven Regelung der Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit zur Beilegung der Jurafrage künftig auf folgende Pfeiler stützen:

- Das Verfahren wird im Rahmen der Dreiparteiengespräche (Tripartite) mit dem Bund und dem Kanton Jura besprochen, wie dies bis anhin der Fall war. Ein einseitiger oder überstürzter Entscheid ausserhalb dieses Rahmens wäre für eine Wiederholung der Abstimmung nicht zielführend.
- Aus den Unregelmässigkeiten der annullierten Abstimmung müssen die Lehren gezogen werden. So braucht es eine Analyse auf der Grundlage der Erwägungen des nun rechtskräftigen Urteils. Diese soll dazu dienen, die Regeln und allfällig nötige Rechtsgrundlagen für einen erneuten Urnengang festzulegen. Die Bevölkerung von Moutier muss überzeugt sein, dass bei einer neuerlichen Abstimmung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und dass alle Stimmberechtigten ihre Stimme frei abgeben können. Ohne diese Voraussetzung wird ein Wiederholen der Abstimmung nicht zur Lösung des Konflikts beitragen.
- Die demokratischen Regeln und der kantonalbernerische Rechtsrahmen müssen eingehalten werden.
- Der Regierungsrat wird mit den verschiedenen Behörden, so auch mit der Gemeinde Moutier, in gutem Einvernehmen und unter Einhaltung des Rechts zusammenarbeiten. Im Gegenzug erwartet er eine konstruktive Zusammenarbeit unter Beachtung aller rechtlicher Vorgaben und der demokratischen Regeln.
- Die bernischen Verpflichtungen, den Fall Moutier zu regeln, müssen mit ähnlichen Verpflichtungen seitens des Kantons Jura einhergehen. Dieser muss die das Gebiet des Berner Juras betreffenden Artikel 138 und 139 aus seiner Verfassung streichen. Demnach ist Artikel 138, der von der Bundesversammlung nicht gewährleistet wurde, aus der Rechtsordnung zu entfernen. Ausserdem hat der Kanton Jura das Verfahren zur Aufhebung von Artikel 139 einzuleiten.

Die schwerwiegenden Unregelmässigkeiten und Rechtsverletzungen bei der letzten Abstimmung und die Gerichtsentscheide haben Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wie die involvierten Behörden stark verunsichert. Das Vertrauen im laufenden Verfahren wiederherzustellen, um dieses zu Ende zu bringen, muss oberste Priorität haben. Dies bedingt auch, dass der politische Wille der anderen Gemeinden des Berner Juras, die definitiv über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt haben, respektiert wird. Der Berner Jura hat sich am 24. November 2013 mit 71,8 Prozent der abgegebenen Stimmen deutlich für einen Verbleib beim Kanton Bern ausgesprochen. Jeder Versuch, die Jurafrage in einer Gemeinde, die diese mit einer rechtsgültigen Abstimmung geregelt hat, infrage zu stellen, verstösst gegen das Gesetz und gegen die Absichtserklärung von 2012 und untergräbt das Vertrauen im laufenden Verfahren in Moutier.

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass die Abstimmung vom 18. Juni 2017 nicht unter denselben Bedingungen (und mit denselben Fehlern und Unregelmässigkeiten) wiederholt werden kann. Hingegen kann er den Schlussfolgerungen des Motionärs, wonach die Abstimmung unter keinen Umständen wiederholt werden soll, nicht folgen und wird sich weiterhin auf die oben genannten Grundsätze stützen, um die Frage der Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier und damit die Jurafrage auf demokratischem Weg definitiv zu regeln. Sind die in diesen Grundsätzen beschriebenen Bedingungen erfüllt, wird es in Moutier einen neuen Urnengang geben, allerdings nicht in der gleichen Form wie am 18. Juni 2017.

Da die Motion vom Regierungsrat verlangt dafür zu sorgen, dass die annullierte Abstimmung vom 18. Juni 2017 unter keinen Umständen wiederholt wird (auch nicht unter einem anderen und strengeren Kontrolldispositiv), beantragt er Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat